

# FAKTEN STATT MYTHEN



## BEHAUPTUNG:

*„Wer arbeiten geht, ist im Vergleich zu  
Mindestsicherungs-BezieherInnen der Dumme.“*

Stimmt das?

"Die aktuelle Situation bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung zeigt, dass (...) Mindestsicherungs-Bezieher oftmals mehr bekommen als Menschen, die arbeiten gehen und Steuern zahlen. Für mich ist das nur eine Bestätigung, dass die Mindestsicherung in der jetzigen Form unsozial ist."

NÖ VP Landesgeschäftsführer  
**Bernhard Ebner**  
([www.noevp.at](http://www.noevp.at))



**Juni 2016**  
**2., überarbeitete Version**

## Zusammenfassung: Das zeigt der Faktencheck

Die Volkspartei Niederösterreich hat laut eigener Darstellung eine Kampagne „für die Leistungswilligen im Land“ gestartet, nach dem Motto „Wer arbeiten geht, darf nicht der Dumme sein“. Bei genauerer Betrachtung geht es aber nicht darum, das auch in NÖ drängende Problem der „Armut trotz Arbeit“ aufzugreifen. Die „Kampagne für die Fleißigen“ ist in Wirklichkeit eine Anti-Mindestsicherungs-Kampagne. Die berechtigte Wut derer, denen trotz Fleiß kein Preis winkt und die trotz Erwerbsarbeit Probleme haben, über die Runden zu kommen, soll gegen jene gerichtet werden, die auf Mindestsicherung angewiesen sind und sie auch in Anspruch nehmen.

Zur Untermauerung ihrer Argumentation führt die Niederösterreichische Volkspartei auf ihrer Homepage unter anderem folgendes Beispiel<sup>1</sup> an:

*„Ein Haushalt mit zwei Kindern (größter Anteil der BMS-Bezieher, wenn es um Familien geht) bekommt 1.642 Euro netto in der Mindestsicherung. Zusätzlich gibt es zahlreiche Begünstigungen, wie zum Beispiel bei Rundfunkgebühren, Rezeptgebühren, Serviceentgelt für e-card, Kostenbeitrag für Spitalsbehandlung, Kostenbeteiligung für Heilsbehelfe und Hilfsmittel, Ökostrompauschale, Fernsprechentgelten. Darüber hinaus erhält die Familie 389 Euro an Familienbeihilfe und kommt der Kinderabsetzbetrag dazu. (...)*

*Ein Tischler-Geselle mit 30 Jahren und seiner Familie mit zwei Kindern geht arbeiten und verdient rund 2.200 Euro brutto, was 1.589 Euro netto entspricht. Er erhält keine zusätzlichen Begünstigungen. Auch diese Familie erhält 389 Euro an Familienbeihilfe und profitiert vom Kinderabsetzbetrag.“*

Diese Gegenüberstellung ist in mehrerlei Hinsicht bemerkenswert.

- Zum einen wird ein nur eingeschränkt repräsentatives Beispiel einer Mindestsicherung beziehenden Familie skizziert. Konkret hatte man wohl eine asylberechtigte Familie vor Augen, deren erwachsene Mitglieder den Einstieg in den Arbeitsmarkt (noch) nicht geschafft haben und die deshalb bedarfsorientierte Mindestsicherung in voller Höhe bezieht (bzw. beziehen muss).

<sup>1</sup> Siehe [http://www.vpnoe.at/nc/home/news-detailansicht.html?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=1275&cHash=e893b4fc4b6d2d2395b49817a6c6e6b1](http://www.vpnoe.at/nc/home/news-detailansicht.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1275&cHash=e893b4fc4b6d2d2395b49817a6c6e6b1)

Asylberechtigte stellen in der Mindestsicherung aber nach wie vor eine Minderheit dar. Nachdem subsidiär Schutzberechtigte Anfang 2016 in NÖ vom Anspruch auf Mindestsicherung ausgeschlossen wurden, ist die Zielgruppe außerdem kleiner geworden. Es liegen weder für Österreich noch für Niederösterreich veröffentlichte Daten vor, von wie vielen asylberechtigten Menschen in der Mindestsicherung konkret auszugehen ist. Aus einer Anfrage im NÖ Landtag geht allerdings hervor, dass im Jahr 2014 Drei Viertel (74%) – und damit eine satte Mehrheit – der Mindestsicherungs-BezieherInnen ÖsterreicherInnen waren. Und diese erhalten bedarfsorientierte Mindestsicherung in aller Regel als aufstockende Leistung, nicht im Vollbezug.

- Zum anderen werden im Beispiel auf (unselbständig) Erwerbstätige beschränkte Ansprüche und Vorteile einfach unter den Tisch fallen gelassen, obwohl die Liste lang ist: Zwei Sonderzahlungen; Alleinverdiener-Absetzbetrag und Kinderfreibetrag im Rahmen der Arbeitnehmer-Veranlagung; Pendlerpauschale, Pendlereuro und NÖ Pendlerhilfe, NÖ Wohnzuschuss im geförderten Wohnbau sowie NÖ Heizkostenzuschuss.
- Und drittens hat die Familie des Tischler-Gesellen aufgrund ihres niedrigen Netto-Einkommens ebenso Anspruch auf die Befreiung von der Rezeptgebühr und die weiteren daran anknüpfenden Vergünstigungen in der gesetzlichen Krankenversicherung wie die Mindestsicherung beziehende Familie. Anders als diese muss sie allerdings einen Antrag stellen.
- Gleichgestellt sind die beiden Familien bei den Familienleistungen des Bundes: die Summe aus Familienbeihilfe & Co ist für beide gleich hoch.

Wir haben versucht, alle konkreten Ansprüche zu ermitteln und haben diese, sofern es sich um Jahreswerte handelt, auf Monatswerte (Jahreszwölftel) umgerechnet (*vgl. die Übersichten auf S. 11 f. sowie die detaillierte Auflistung und Herleitung auf S. 13 ff.*). Wir kommen auf eine Summe von 862,64 € (ohne Familienleistungen des Bundes) bzw. 1.259,57 € (mit Familienleistungen des Bundes), die der Familie des Tischler-Gesellen monatlich zusätzlich zum Erwerbseinkommen zur Verfügung stehen bzw. stehen könnten, wenn alle Ansprüche beantragt werden und unsere Annahmen zutreffen.

Das heißt: Entgegen der Darstellung der NÖ Volkspartei hat nicht die Mindestsicherung beziehende Familie, deren Einkommen durch die im Beispiel genannten Befreiungen um ca. 39,45 € Monat erhöht wird (exkl. Vergünstigungen im konkreten Krankheitsfall), unterm Strich mehr an verfügbarem Einkommen. Sondern die Familie des Tischler-Gesellen hat aufs Monat umgerechnet um 770,17 € mehr als die Mindestsicherung beziehende Familie! Hinzu kommen zusätzliche Ansprüche in Arbeitslosen- und Pensionsversicherung, sowie die steuerliche Absetzbarkeit von außerhäuslicher Kinderbetreuung.

„Wer arbeiten geht, darf nicht der Dumme sein“? Die Recherche zeigt: Ist sie bzw. er auch nicht!

Interessantes Detail am Rande: die Familie des Tischler-Gesellen hätte, sofern sie in einer Mietwohnung lebt, selbst Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung – und gleichzeitig jede Menge Gründe, diese nicht in Anspruch zu nehmen.

## 1. Fall 1: Die Mindestsicherung beziehende Familie

### 1.1. Die skizzierte Familie im Detail

Aus der Skizzierung der Familie, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, und der von ihr überdies in Anspruch genommenen Sozialleistungen lässt sich ableiten, dass ...

- ... es sich um einen **Haushalt in NÖ** handelt. Denn u.a. sind die Mindeststandards für Kinder in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung je nach Bundesland unterschiedlich hoch. Außerdem gehört NÖ zur Gruppe der Bundesländer, die zusätzlich zum Wohn-Grundbetrag keine weiteren Leistungen für das Wohnen gewähren. Nur in NÖ beträgt die Leistung an eine Familie mit 2 minderjährigen Kindern exakt 1.642 €.
- ... eines der beiden **Kinder** zwischen 3 und 9 Jahre und das andere zwischen 10 und 18 Jahre alt ist. Das ergibt sich aus der konkreten Höhe der Familienbeihilfe.
- ... dieser Haushalt über **keinerlei eigenes Einkommen** verfügt (Erwerbseinkommen oder Versicherungs-Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe). Denn

der Haushalt bezieht die für die Haushaltskonstellation in NÖ maximal mögliche Höhe an Bedarfsorientierter Mindestsicherung. Das allerdings stellt in der Realität die Ausnahme, nicht die Regel dar. Laut Meldung des Landes NÖ an die Statistik Austria erhielten Paare mit 2 Kindern zum Erhebungszeitpunkt Oktober 2014 im Schnitt „nur“ 815,17 €.

- ... es sich außerdem um einen Haushalt handelt, der **zur Miete wohnt**. Denn beim Wohnen im Eigenheim steht in NÖ nur die Hälfte der Leistungen für das Wohnen zu. In diesem Fall beträgt die max. mögliche Leistung an die Familie 1.436,75 €.

## 1.2. Die „zahlreichen Begünstigungen“

Die „zahlreichen Begünstigungen“, die sich an den Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung knüpfen, lassen sich in zwei Gruppen bündeln:

- **Befreiungen und Zuschüsse, die über die GIS Gebühren Info Service GmbH abgewickelt werden**

Dass die Familie des Tischler-Gesellen keine Befreiungen und Zuschüsse erhält, die über die GIS Gebühren Info Service GmbH abgewickelt werden (die Befreiung von den Rundfunkgebühren (in NÖ derzeit (24,88 €/Monat), aber auch die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (z.B. A1 Festnetz: 12 €/Monat) und die Befreiung von der Ökostrompauschale (derzeit max. 20,00 €/Jahr), liegt nicht an der Höhe ihres Haushaltseinkommens. Denn dieses unterschreitet die für einen Paar-Haushalt mit zwei Kindern geltende Schwelle (2016: 1.787,53 €) und wäre damit niedrig genug. Allerdings sind GIS-Gebühren-Befreiung und Co. nicht bloß an ein bestimmtes Einkommen gebunden. Anspruch haben nur Haushalte, die bestimmte Sozialleistungen beziehen – wie z.B. Mindestsicherung. Diese, wie wir meinen, durchaus überdenkenswerte Regelung ist aber nicht in den Mindestsicherungsgesetzen festgeschrieben, sondern in der Fernmeldegebührenordnung und ähnlichen Bestimmungen.

- **Vergünstigungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung, die erst durch die Mindestsicherung in die Krankenversicherung einbezogen wurden**

Eine der wesentlichen Verbesserungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber der Sozialhilfe alt war es, dass nicht krankenversicherte Personen nun in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Im Bund-Länder-Vertrag zur Mindestsicherung wurde festgeschrieben, dass für sie die gleichen Vergünstigungen gelten sollen wie für AusgleichszulagenbezieherInnen in der Pensionsversicherung. Allerdings wird nur eine Minderheit von BezieherInnen über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Die meisten bringen diesen Schutz schon mit: weil sie erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld beziehen oder über Angehörige mitversichert sind. Für sie gelten keine günstigeren Bedingungen als für allen anderen Kranken-versicherten auch.

Laut NÖ Sozialbericht 2014 wurden im Laufe des Jahres 2014 in NÖ 6.176 BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung über eben diese in die Krankenversicherung einbezogen. Das waren 25% aller BezieherInnen des Jahres 2014 (in Summe 24.547 Personen).

Da die Familie des Tischlergesellen mit ihrem Netto-Einkommen den Wert des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für ihre Haushalts-Konstellation unterschreitet, hat auch sie – auf Antrag – Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr und alle daran anknüpfenden Vergünstigungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für beide Familien gelten daher folgende Vergünstigungen gleichermaßen:

- Befreiung von der E-Card-Gebühr (für das gesamte Jahr 2016: 10,85 €)
- Rezeptgebühren-Befreiung (je 5,70 Euro).
- Heilbehelfe und Hilfsmittel (z.B. Brillen oder Therapien): dafür müssen Mindestsicherungs-BezieherInnen zwar keine Kostenanteile bezahlen, sehr wohl aber Selbstbehalte!
- bei Anstaltspflege: Entfall des Kostenbeitrags (in Niederösterreich derzeit 11,82 € pro Kalendertag). Gilt allerdings nicht für Mitversicherte! Bei MindestsicherungsbezieherInnen wird übrigens die Leistung für den Lebensbedarf für die Dauer des stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder einer Sozialhilfeeinrichtung ruhend gestellt (Eintritts- und Austrittsmonat ausgenommen).

## 2. Fall 2: Die Familie des Tischler-Gesellen

### 2.1. Ebenfalls Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung ...

Auch die Familie des Tischler-Gesellen hat, sofern sie zur Miete wohnt, Anspruch auf aufstockende Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, um ebenfalls das Einkommensniveau von 1.642 Euro zu erreichen. Denn ein bereits vorhandenes Einkommen ist kein Ausschließungsgrund für den Bezug von Mindestsicherung. Im Gegenteil. Dass ein vorhandenes Einkommen mit Mindestsicherung aufgestockt wird, ist sogar die Regel: im Schnitt lag die durchschnittliche Leistung an einen Haushalt in NÖ im Oktober 2014 bei 544 €. In der Mehrzahl handelt es sich um Leistungen des Arbeitsmarktservice (dh., Arbeitslosengeld und Notstandshilfe). Es sind aber auch Einkommen aus unselbständiger Erwerbsarbeit, die aufgestockt werden müssen. Laut der Statistik zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Statistik Austria wurden in NÖ allein im Oktober 2014 497 Haushalte mit Bedarfsorientierter Mindestsicherung unterstützt, in denen ein Erwerbseinkommen aufgestockt werden musste. Das waren immerhin 6,5% der im Oktober 2014 insgesamt 7.680 unterstützten Haushalte.

### 2.2. ... aber im Gegenzug auch Pflichten ...

Vermutlich würde die Familie im Beispiel ihren Anspruch aber nicht geltend machen. Denn dem vergleichsweise geringen Anspruch von 53 € pro Monat stünden im Gegenzug umfangreiche Pflichten gegenüber:

- **Einkommen:** Die Familie müsste ihre gesamten Einkommensverhältnisse offen legen
- **Vermögen:** Die Familie müsste ihre Vermögensverhältnisse offen legen.
  - Ersparnisse, die über das Schonvermögen (2016: 4.188,75 €) hinaus gehen, müssten zuerst aufgebraucht werden
  - Lebensversicherungen etc. müssten gekündigt und die ausgezahlte Summe müsste zuerst aufgebraucht werden, falls sie das Schonvermögen übersteigt
  - Ein KFZ dürfte nur behalten werden, wenn es „berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände, insbesondere Behinderung oder unzureichende Infrastruktur erforderlich“ wäre

- Eventueller Grundbesitz bzw. ein Wochenendhäuschen müssten verwertet und der Erlös vor einem Bezug von Mindestsicherung aufgebraucht werden
- **Einsatz der Arbeitskraft:** Da die Kinder der Familie älter als 3 Jahre sind, müsste sich die Mutter beim AMS jedenfalls arbeitssuchend melden (bei Kindern unter 3 Jahren besteht diese Pflicht dann, wenn keine „geeignete“ Kinderbetreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht).

### 2.3. ... vor allem aber: „Vergessene“ Einkommen und Vorteile durch Erwerbsarbeit

Was im Beispiel der Volkspartei Niederösterreich unter den Tisch fällt: an die Erwerbstätigkeit des Tischler-Gesellen knüpfen sich eine Reihe von Ansprüchen und Antragsberechtigungen, die BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht offen stehen. Wir haben recherchiert (*siehe Übersichten auf S. 11 f. und detaillierte Auflistung und Herleitung auf S. 13 ff.*):

- **Zwei steuerbegünstigte Sonderzahlungen** jährlich, laut Brutto-Netto-Rechner des BM für Finanzen im konkreten Fall 1.751,16 € bzw. 1.713,96 €, in Summe also zusätzliche 3.465,12 € im Jahr bzw. 235,74 € monatlich.
- **Pendlerpauschale, Pendlereuro und NÖ Pendlerhilfe:** Es ist in NÖ nicht unwahrscheinlich, dass es sich beim Tischler-Gesellen um einen Pendler handelt. Wir nehmen an, dass er im Yspertal (Waldviertel) wohnt, aber in St. Pölten arbeitet (einfache Strecke: 67 km). In diesem Fall hat er Anspruch auf großes Pendlerpauschale und Pendlereuro, die er ua. im Rahmen der Arbeitnehmer-Veranlagung geltend machen kann. Laut Brutto-Netto-Rechner ergibt sich ein monatliches Plus von 116,21 €. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, NÖ Pendlerhilfe zu beantragen. Diese beläuft sich laut den geltenden Richtlinien im konkreten Fall und aufs Monat umgerechnet auf 44,67 € (natürlich jeweils vor Abzug der Kosten, die sich durch das Pendeln ergeben).
- **Alleinverdienerabsetzbetrag und Kinderfreibetrag:** Aus der Erwerbsarbeit leiten sich zusätzliche steuerliche Vorteile ab, sofern sie in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Laut Brutto-Netto-Rechner und Familienrechner des BM für Finanzen ergibt sich ein monatliches Plus von 69,12 €.



- **NÖ Wohnzuschuss:** Sollte die Familie des Tischler-Gesellen in einer geförderten Wohnung leben, dann hätte sie auch Zugang zum Wohnzuschuss, eine Leistung der NÖ Wohnbauförderung. Mindestsicherungs-BezieherInnen können den Wohnzuschuss zwar grundsätzlich auch bekommen – im Gegenzug reduziert sich aber ihr Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung 1:1, dh., das verfügbare Haushaltseinkommen würde durch den Bezug eines Wohnzuschusses nicht erhöht. Nehmen wir an, die Familie des Tischler-Gesellen lebt in einer geförderten Wohnung mit 85 m<sup>2</sup> und einem Wohnungsaufwand von 650 €, dann ergibt das laut Wohnzuschussrechner des Landes NÖ einen Wohnzuschuss von 386,00 € monatlich.
- **NÖ Heizkostenzuschuss:** Die Familie des Tischler-Gesellen ist auch für den NÖ Heizkosten-Zuschuss antragsberechtigt, während Mindestsicherungs-BezieherInnen ausdrücklich ausgeschlossen sind. In der Heizperiode 2015/2016 betrug dieser 120 €, das entspricht monatlich 10 €.

Addiert man all diese Ansprüche, Förderungen und Vergünstigungen, dann ergibt sich eine **Summe von 862,64 € (ohne Familienleistungen des Bundes) bzw. 1.259,57 € (incl. Familienleistungen des Bundes)**, die der Familie des Tischler-Gesellen im Jahr 2016 pro Monat (Jahreszwölftel) **zusätzlich** zu ihrem Netto-Einkommen von 1.589 € zur Verfügung steht bzw. stehen könnte. In Summe ergibt sich ein **verfügbares Monats-Einkommen (Jahreszwölftel) von 2.451,62 € vor bzw. 2.848,55 € nach Familienleistungen des Bundes** (vgl. Übersicht auf S. 12).

**Das bedeutet: anders als in der Gegenüberstellung** der NÖ Volkspartei behauptet, hat **nicht die Mindestsicherung-beziehende Familie**, deren finanzieller Gewinn durch die diversen, in der Falldarstellung angeführten Vergünstigungen sich auf rund 39,45 € beläuft (exkl. Vergünstigungen im konkreten Krankheitsfall), **mehr** an verfügbarem Einkommen als die Familie des Tischler-Gesellen. **Sondern die Familie des Tischler-Gesellen um 770,17 € mehr** als die Familie, die von Bedarfsorientierter Mindestsicherung lebt bzw. leben muss!

**Hinzu kommen für die Familie des Tischler-Gesellen weitere Ansprüche und Begünstigungen:**

- Ansprüche in der Arbeitslosen- und Pensionsversicherung: den geleisteten Sozialversicherungs-Beiträgen stehen umgekehrt auch Ansprüche gegenüber, die sich nicht

unmittelbar, vielleicht (Arbeitslosenversicherung) oder sicher (Pensionsversicherung) in der Zukunft „bezahlt“ machen.

- Steuerliche Absetzbarkeit von Kinder-Betreuung: einkommenssteuerpflichtige Eltern können für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 10. Lebensjahr jeweils maximal 2.300 € steuerlich absetzen.

## Übersicht:

Monatliches verfügbares Einkommen vor und nach Sonderzahlungen, Sozialleistungen, Förderungen und Befreiungen: Die BMS beziehende Familie und die Familie des Tischler-Gesellen im Vergleich

			Familie 1 BMS-Vollbezug	Familie 2 Erwerbseinkommen (Tischler-Geselle)
<b>(Erwerbs)Einkommen</b>		<b>Ausgangs-Einkommen: monatl. (Erwerbs)einkommen, netto</b>	<b>€ 1.642,00</b>	<b>€ 1.588,98</b>
		Sonderzahlungen	--	€ 235,74
<b>Arbeitnehmer-Veranlagung</b>	<b>Familienförderung</b>	Alleinverdiener-Absetzbetrag & Kinderfreibetrag	--	69,12
	<b>Pendler-Förderung</b>	Pendler-Pauschale & Pendler-Euro via Arbeitnehmer-Veranlagung	--	€ 116,21
<b>NÖ spezifische Förderungen</b>		NÖ Wohnzuschuss	--	€ 386,00
		NÖ Heizkostenzuschuss	--	€ 10,00
		NÖ Pendlerhilfe	--	€ 44,67
<b>Befreiungen via GIS-Gebühren-Info-Service GmbH</b>		GIS-Gebühr f. NÖ, Fernsehen u. Radio	€ 24,88	--
		Zuschuss zum Fernsprechentgelt	€ 12,00	--
		Befreiung von Ökostrompauschale	€ 1,67	--
<b>Rezeptgebühren-Befreiung &amp; Co</b>		Rezeptgebühren-Befreiung	ja	ja
		Entfall Service-Entgelt für die e-card	€ 0,90	€ 0,90
		Entfall Kostenanteile bei Heilbehelfen u. Hilfsmitteln	ja	ja
		Entfall Kostenbeitrag bei Anstaltspflege	ja	ja
<b>Familienleistungen des Bundes</b>		Familienbeihilfe für 2 Kinder	€ 258,40	€ 258,40
		Geschwisterstaffelung für 2 Kinder	€ 13,40	€ 13,40
		Schulstartgeld für 1 Kind	€ 8,33	€ 8,33
		Kinderabsetzbetrag für 2 Kinder	€ 116,80	€ 116,80
<b>Summe monatliches verfügbares Einkommen NACH Sonderzahlungen, Sozialleistungen, Förderungen, Befreiungen (Jahreszwölfstel)</b>			<b>€ 2.078,38</b>	<b>€ 2.848,55</b>

## Das bedeutet:

	Familie 1 BMS-Vollbezug	Familie 2 Erwerbs- einkommen (Tischler-Geselle)
Ausgangs-Einkommen: BMS-Vollbezug und monatliches (Erwerbs)einkommen, netto	€ 1.642,00	€ 1.588,98
Summe monatliches verfügbares Einkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialleistungen, Förderungen u. Befreiungen (Jahreszwölfstel) – EXKLUSIVE Familienleistungen des Bundes	€ 1.681,45	€ 2.451,62
Summe monatliches verfügbares Einkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialleistungen, Förderungen u. Befreiungen (Jahreszwölfstel) – INKLUSIVE Familienleistungen des Bundes	€ 2.078,38	€ 2.848,55
<b>Differenz des verfügbaren Einkommens nach Sonderzahlungen, Sozialleistungen, Förderungen und Befreiungen zum Ausgangs-Einkommen des Beispiels - mit und ohne Familienleistungen</b>		
Differenz tatsächlich verfügbares Einkommen zu monatlichem Ausgangs-Einkommen - EXKLUSIVE Familienleistungen d. Bundes	€ 39,45	€ 862,64
Differenz tatsächlich verfügbares Einkommen zu monatlichem Ausgangs-Einkommen - INKLUSIVE Familienleistungen des Bundes	€ 436,38	€ 1.259,57
<b>Wer hat mehr Einkommen? Darstellung im Beispiel der NÖ VP versus Ergebnis der umfassenden Betrachtung</b>		
Vergleich der Ausgangs-Einkommen VOR Sonderzahlungen, Sozialleistungen, Förderungen und Befreiungen: Der BMS-beziehende Haushalt hat ... € mehr an Einkommen als der Haushalt des Tischler-Gesellen	€ 53,02	
Vergleich der verfügbaren Haushaltseinkommen NACH Sonderzahlungen, Sozialleistungen, Förderungen und Befreiungen: Der Haushalt des Tischler-Gesellen hat ...€ mehr an verfügbarem Einkommen als der BMS-beziehende Haushalt		€ 770,17

## Im Detail: Alle Ansprüche und ihre Berechnung

<b>Erwerbs)einkommen</b>			
<i>Berechnungsprogramm: Brutto-Netto-Rechner des BMF</i>	<b>Familie 1 Mindestsicherung im Vollbezug</b>		<b>Familie 2 Erwerbseinkommen (Tischler-Geselle)</b>
monatliches Einkommen, brutto	--		€ 2.200,00 /Monat
monatliches Einkommen, netto	€ 1.642,00 /Monat		€ 1.588,98 /Monat
Sonderzahlung 1	--		€ 1.751,16
Sonderzahlung 2	--		€ 1.713,96
<i>macht im Jahr ...</i>	€ 19.704,00 /Jahr		€ 22.532,88 /Jahr
<i>umgerechnet auf Jahreszwölftel ...</i>	€ 1.642,00 /Monat		€ 1.877,74 /Monat
<i>Differenz/Monat</i>			<b>€ 235,74</b>
<b>monatliches Plus durch Erwerbstätigkeit (umgerechnet auf Jahres-Zwölftel)</b>			<b>€ 235,74</b>

Familienleistungen des Bundes					
	Familie 1 Mindestsicherung im Vollbezug			Familie 2 Erwerbseinkommen (Tischler-Geselle)	
<b>1. grundsätzlicher Anspruch bzw. Zugang?</b>					
Familienbeihilfe für Kind 1 (zwischen 3 und 9 Jahren)	ja			ja	
Familienbeihilfe für Kind 1 (zwischen 10 und 18 Jahren)	ja			ja	
Geschwister-Staffelung für 2 Kinder	ja			ja	
Schulstartgeld im September, für 1 Kind	ja			ja	
Kinderabsetzbetrag für 2 Kinder	(ja) Anspruch nur für Lohnsteuer-pflichtige; in der Praxis für alle			ja	
<b>2. konkrete Werte</b>					
Familienbeihilfe für Kind 1 (zwischen 3 und 9 Jahren)	€ 119,60	/Monat		€ 119,60	/Monat
Familienbeihilfe für Kind 1 (zwischen 10 und 18 Jahren)	€ 138,80	/Monat		€ 138,80	/Monat
Geschwister-Staffelung für 2 Kinder	€ 13,40	/Monat		€ 13,40	/Monat
Schulstartgeld im September, für 1 Kind	€ 100,00	/Jahr		€ 100,00	/Jahr
	€ 8,33	/Monat		€ 8,33	/Monat
Kinderabsetzbetrag (=Negativsteuer) für 2 Kinder	€ 116,80	/Monat		€ 116,80	/Monat
<b>monatliches Plus</b>	<b>€ 396,93</b>			<b>€ 396,93</b>	

<b>Familien-Förderung via Arbeitnehmer-Veranlagung</b>			
<u>Berechnungsprogramme: Brutto-Netto-Rechner u. Familienrechner des BMF</u>	<b>Familie 1</b> Mindestsicherung im Vollbezug		<b>Familie 2</b> Erwerbseinkommen (Tischler-Geselle)
<b>1. grundsätzlicher Anspruch bzw. Zugang?</b>			
Alleinverdienerabsetzbetrag	da im BMS-Vollbezug: jedenfalls <b>nein</b>		ja
Kinderfreibetrag	da im BMS-Vollbezug: jedenfalls <b>nein</b>		ja
<b>2. konkreter Wert pro Monat</b>			
Alleinverdienerabsetzbetrag	--		€ 55,75 /Monat
Kinderfreibetrag	--		€ 13,37 /Monat
monatliches Plus durch Erwerbstätigkeit (umgerechnet auf Jahres-Zwölftel)			<b>€ 69,12</b>
<b>3. Berechnung</b>			
<b>Annahme 1</b>	<b>Berechnungsprogramm</b>	<b>Ergebnis</b>	
Arbeiter, brutto 2.200 €, ohne Familie	Brutto-Netto-Rechner des BMF	Jahreseinkommen:	€ 22.532,88 /Jahr
<b>Annahme 2</b>	<b>Berechnungsprogramm</b>	<b>Ergebnis</b>	
Arbeiter, brutto 2.200 €, Alleinverdiener, 2 Kinder	Brutto-Netto-Rechner des BMF	Jahreseinkommen:	€ 23.201,88 /Jahr
inkl. <u>Alleinverdienerabsetzbetrag</u>		Differenz = <b>Alleinverdiener-Absetzbetrag</b>	<b>€ 669,00 /Jahr</b>
			<b>€ 55,75 /Monat</b>
<b>Annahme 3</b>	<b>Berechnungsprogramm</b>	<b>Ergebnis</b>	
Arbeiter, brutto 2.200 €, Alleinverdiener, 2 Kinder	Familienrechner des BMF	Steuervorteil f. 2015	€ 829,38 /Jahr
inkl. <u>Alleinverdienerabsetzbetrag</u> und <u>Kinderfreibetrag</u>		minus <b>Alleinverdiener-Absetzbetrag</b>	-€ 669,00 /Jahr
		Differenz = <b>Kinderfreibetrag</b>	<b>€ 160,38 /Jahr</b>
			<b>€ 13,37 /Monat</b>

<b>Pendler-Pauschale &amp; Pendler-Euro via Arbeitnehmer-Veranlagung</b>			
<u>Berechnungsprogramm: Brutto-Netto-Rechner des BMF</u>	<b>Familie 1</b> Mindestsicherung im Vollbezug		<b>Familie 2</b> Erwerbsinkommen (Tischler-Geselle)
<b>1. grundsätzlicher Anspruch bzw. Zugang?</b>			
Pendler-Pauschale	nein		ja
Pendler-Euro	nein		ja
<b>2. konkreter Wert pro Monat</b>			
Pendler-Pauschale & Pendler-Euro	--		€ 116,21 /Monat
<b>monatliches Plus durch Erwerbstätigkeit (umgerechnet auf Jahres-Zwölftel)</b>			<b>€ 116,21</b>
<b>3. konkrete Berechnung</b>			
<b>Annahme 1</b>	<b>Berechnungsprogramm</b>	<b>Ergebnis</b>	
Arbeiter, brutto 2.200, kein Pendler	Brutto-Netto-Rechner des BMF	Jahreseinkommen:	€ 22.532,88
<b>Annahme 2</b>	<b>Berechnungsprogramm</b>	<b>Ergebnis</b>	
Annahme: Arbeiter, brutto 2.200 €, Pendler, große Pendlerpauschale (Wohnort: Yspertal, Arbeitsplatz: St. Pölten, 67 km, Benützung öffentl. Verkehrsmittel unzumutbar)	Brutto-Netto-Rechner des BMF	Jahreseinkommen:	€ 23.927,40
			<i>Differenz</i>
			<b>€ 1.394,52 /Jahr</b>
			<i>= Pendler-Pauschale &amp; -Euro</i>
			<b>€ 116,21 /Monat</b>

<b>NÖ Pendlerhilfe</b>			
<u>Berechnung: laut den Richtlinien zur NÖ Pendlerhilfe</u>	<b>Familie 1</b> Mindestsicherung im Vollbezug		<b>Familie 2</b> Erwerbseinkommen (Tischlergeselle)
<b>1. grundsätzlicher Anspruch bzw. Zugang?</b>			
NÖ Pendlerhilfe	nein		ja, da regelmäßig mehr als 25 km gependelt wird
<b>2. konkreter Wert pro Monat</b>			
NÖ Pendlerhilfe	--		€ 536,00 /Jahr
			€ 44,67 /Monat
<b>monatliches Plus durch Erwerbstätigkeit (umgerechnet auf Jahres-Zwölftel)</b>			<b>€ 44,67</b>



<b>NÖ Wohnzuschuss (für Wohnen im geförderten Wohnbau)</b>			
<u>Berechnungsprogramm:</u> <u>Wohnzuschussrechner "modell 2009"</u> <u>des Landes NÖ</u>	<b>Familie 1</b> Mindestsicherung im Vollbezug	<b>Familie 2</b> Erwerbseinkommen (Tischler-Geselle)	
<b>1. grundsätzlicher Anspruch bzw. Zugang?</b>			
NÖ Wohnzuschuss	ja, aber mindert BMS-Anspruch 1:1, dh. <b>keine Erhöhung d. verfügbaren Einkommens</b>		ja
<b>2. konkreter Wert pro Monat</b>			
monatliches Plus durch Erwerbstätigkeit (umgerechnet auf Jahres-Zwölftel)		<b>€ 386,00</b>	
<b>3. konkrete Berechnung</b>			
<i>Annahme</i>	<i>Berechnungsprogramm</i>	<i>Ergebnis</i>	
<b>Annahme: Geförderte Wohnung, 85 m2, Wohnungsaufwand 650 € / Monat</b>	Wohnzuschussrechner "modell 2009" des Landes NÖ	monatlich	<b>€ 386,00 /Monat</b>

<b>NÖ Heizkostenzuschuss</b>			
	<b>Familie 1</b> Mindestsicherung im Vollbezug	<b>Familie 2</b> Erwerbseinkommen (TischlerGeselle)	
<b>grundsätzlicher Anspruch bzw. Zugang?</b>			
NÖ Heizkostenzuschuss	nein, BMS-BezieherInnen sind dezidiert ausgeschlossen		ja
<b>konkreter Wert pro Monat</b>			
Höhe des NÖ Heizkostenzuschusses 2015/2016	--		€ 120,00 /Jahr
			€ 10,00 /Monat
monatliches Plus durch Erwerbstätigkeit (umgerechnet auf Jahres-Zwölftel)		<b>€ 10,00</b>	

<b>GIS-Gebühren-Befreiung &amp; Co</b>			
	<b>Familie 1 Mindestsicherung im Vollbezug</b>		<b>Familie 2 Erwerbseinkommen (TischlerGeselle)</b>
-			
<b>1. grundsätzlicher Anspruch bzw. Zugang?</b>			
GIS-Gebühr f. NÖ, Fernsehen u. Radio	<b>ja</b>		<b>nein</b> , da neben geringem Einkommen auch Bezug bestimmter Sozialleistungen Voraussetzung ist
Zuschuss zum Fernsprechentgelt	<b>ja</b>		<b>nein</b> (detto)
Befreiung von Ökostrompauschale	<b>ja</b>		<b>nein</b> (detto)
<b>2. konkreter Wert pro Monat</b>			
GIS-Gebühr f. NÖ, Fernsehen u. Radio	€ 24,88 /Monat		--
Zuschuss zum Fernsprechentgelt	€ 12,00 /Monat		--
Befreiung von Ökostrompauschale	€ 20,00 /Jahr, max		--
	€ 1,67 /Monat, max.		
<b>monatliches Plus durch BMS-Bezug (umgerechnet auf Jahres-Zwölftel)</b>	<b>€ 38,55</b>		



<b>Rezeptgebührenbefreiung &amp; Co</b>			
	<b>Familie 1 Mindestsicherung im Vollbezug</b>		<b>Familie 2 Erwerbseinkommen (Tischler-Geselle)</b>
<b>1. grundsätzlicher Anspruch bzw. Zugang?</b>			
Rezeptgebühren-Befreiung	<b>ja</b> - Befreiung <b>OHNE Antrag</b>		<b>ja</b> - Befreiung <b>MIT Antrag</b> , da monatl. Netto-Einkommen unter Ausgleichszulagenrichtsatz
Entfall Service-Entgelt für die e-card	<b>ja</b> - Befreiung <b>OHNE Antrag</b>		<b>ja</b> - da Befreiung an Befreiung von Rezeptgebühr gekoppelt
Entfall Kostenanteile bei Heilbehelfen u. Hilfsmitteln	<b>ja</b> - Befreiung <b>OHNE Antrag</b> , aber: Selbstbehalte bleiben!		<b>ja</b> - da Befreiung an Befreiung von Rezeptgebühr gekoppelt
Kostenbeitrag bei Anstaltspflege	<b>ja</b> - Befreiung <b>OHNE Antrag</b> , aber: gilt nicht für Mitversicherte!		<b>ja</b> - da Befreiung an Befreiung von Rezeptgebühr gekoppelt
<b>2. konkrete Werte</b>			
Rezeptgebühren-Befreiung	€ 5,70	/Medikament	€ 5,70 /Medikament
Entfall Service-Entgelt für die e-card	€ 10,85	/Jahr	€ 10,85 /Jahr
	€ 0,90	/Monat	€ 0,90 /Monat
Entfall Kostenanteile bei Heilbehelfen u. Hilfsmitteln	mindestens € 32,40; grundsätzlich 10 Prozent des Tarifs bzw. der Anschaffungskosten		mindestens € 32,40; grundsätzlich 10 Prozent des Tarifs bzw. der Anschaffungskosten
Kostenbeitrag bei Anstaltspflege	€ 11,82	NÖ GKK, pro Kalender-tag	€ 11,82 NÖ GKK, pro Kalender-tag
<b>monatliches Plus unabhängig vom Bedarfsfall durch Erkrankung</b>	<b>€ 0,90</b>		<b>€ 0,90</b>

## Quellen-Angaben

### zum Nach-Lesen und Nach-Rechnen

## Diverses

### Infos zur „Kampagne für die Leistungswilligen“ der Volkspartei NÖ

- <http://www.vpnoe.at>
- die zitierte Gegenüberstellung zweier Familien mit und ohne Mindestsicherungs-Bezug unter:  
[http://www.vpnoe.at/index.php?id=39&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=1275](http://www.vpnoe.at/index.php?id=39&tx_ttnews[tt_news]=1275)

### Beantwortung einer Anfrage im NÖ Landtag zur „Zahl der Mindestsicherungsbezieher in Niederösterreich vom 02.06.2015

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/06/652/652B.pdf>

### NÖ Sozialbericht 2014

<http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Sozialhilfe/Sozialberichte.html>

### Statistik der Statistik Austria zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

[https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/6/0/CH3434/CMS1452101404197/soziales-konsumentinnen\\_bms\\_statistiken\\_2011\\_2014.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/6/0/CH3434/CMS1452101404197/soziales-konsumentinnen_bms_statistiken_2011_2014.pdf)

## die diversen Rechner

### Brutto-Netto-Rechner des Bundesministeriums für Finanzen

<http://onlinerechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner.html>

### Familienrechner des Bundesministeriums für Finanzen

<http://onlinerechner.haude.at/BMF/Familienrechner/bmf-rechner.html>

### NÖ Wohnzuschussrechner

[https://e-formulare.noel.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?path=\(public\)&pid=73e1ad84447b4a8783cede5121b4c125&pn=B8749bcc548114d6f99f5e53f3f7cb469](https://e-formulare.noel.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?path=(public)&pid=73e1ad84447b4a8783cede5121b4c125&pn=B8749bcc548114d6f99f5e53f3f7cb469)

## Informationen zu den angeführten Sozialleistungen

### Niederösterreich

#### Die aktuellen Leistungshöhen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung NÖ:

- NÖ Mindeststandardverordnung  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000954>

#### Pflichten in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung NÖ

- Das NÖ Mindestsicherungsgesetz  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000955>
- Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000945>
- Antragsformular zur Mindestsicherung NÖ  
<http://www.noeg.gv.at/bilder/d48/Antrag-BMS.pdf?19558>

#### NÖ Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2015/16

vgl. z. B. <https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/energie/heizkostenzuschuss.html>

#### NÖ Wohnzuschuss

<http://www.noeg.gv.at/Bauen-Wohnen/Wohnen/Wohnzuschuss-Wohnbeihilfe.html>

#### NÖ Pendlerhilfe

[http://www.noeg.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitnehmerfoerderung/Pendlerhilfe\\_Antrag.html](http://www.noeg.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitnehmerfoerderung/Pendlerhilfe_Antrag.html)

### Leistungen des Bundes etc.

#### Familienleistungen

- Familienbeihilfe & Mehrkindzuschlag  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/330/Seite.3300000.html>
- steuerliche Begünstigungen für Familien mit Erwerbseinkommen (Kinderfreibetrag, Alleinverdienerabsetzbetrag)  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080720.html#frei>

#### Befreiungen u. Zuschüsse, die über die GIS Gebühren Info Service GmbH abgewickelt werden

<https://www.gis.at/befreien/>

#### Vergünstigungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind

<https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/wgkkversportal/content/contentWindow?contentid=10007.724600&action=2>